

## Elektronische Verfahren

Unter dem Stichwort eGovernment arbeiten die öffentlichen Institutionen seit einiger Zeit daran, die Verwaltungsprozesse zu digitalisieren und zu verschlanken. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dabei ist, dass Bürger und Unternehmen im Rahmen der Erstellung von Anträgen und Bescheinigungen möglichst viele Daten digital und in strukturierter Form anliefern.

Elektronische Meldungen müssen immer vollständig erstellt werden. Was im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung der Verwaltung Aufwände und Kosten spart, verursacht deshalb in vielen Fällen bei der Lohnsachbearbeitung Zusatzarbeit und Rückfragen beim Mandanten.

In der folgenden Übersicht ist dargestellt, welche elektronischen Meldungen von Ihrer Lohnbuchhaltung für Mandanten erstellt bzw. fachlich weiterverarbeitet werden müssen, um eine korrekte Lohn- und Gehaltsabrechnung zu gewährleisten. Die aktuelle Anzahl von 42 Meldungen wird sich dabei in den kommenden Monaten und Jahren stetig erhöhen.

Adressat	Name	Beschreibung	Anzahl der Meldungen	Pflicht seit
<b>Finanzamt</b> 5 Verfahren	<b>Lohnsteueranmeldung</b> (authentifiziert)	Für jede lohnsteuerliche Betriebsstätte (Definition lt. § 41 Abs. 2 EStG) ist beim Betriebsstättenfinanzamt sowohl die vom Arbeitgeber einbehaltene als auch die zu seinen Lasten pauschal erhobene Lohnsteuer anzumelden. Die systemseitige elektronische Übermittlung der Lohnsteueranmeldung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Abgabefristen und Anmeldezeiträume.	1	01.2013
	<b>Lohnsteuerbescheinigung</b> (authentifiziert)	Die Lohnsteuerbescheinigung ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahres vom Arbeitgeber zu erteilen. Mit der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung schließt der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ab. Die Daten aus der Lohnsteuerbescheinigung müssen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden; sie bilden die Grundlage für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers durch das Wohnsitzfinanzamt. Dem Arbeitnehmer ist ein entsprechender Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. (§ 41b EStG).	1	01.2013

	<b>ELStAM-Verfahren</b> (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmal e)	<p>Mit dem ELStAM-Verfahren wurde die Lohnsteuerkarte in Papierform ersetzt. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklasse, Freibeträge) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anmeldung eines neuen Arbeitnehmers und Abmeldung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank</li> <li>2. Rückmeldung nach Anmeldung der ELStAM-Merkmale durch die Finanzverwaltung</li> <li>3. Monatliche Meldung von Veränderungen durch die Finanzverwaltung</li> </ol>	3	01.2013
<b>Sozialversicherung          (DEÜV-Zertifikat)          30 Verfahren</b>	<b>AAG*</b> Erstattungsanträge nach dem Aufwendungs- ausgleichsgesetz  *als ITSG-Basismodul zertifiziert	<p>Bei dem Aufwendungsausgleichsgesetz, kurz AAG, handelt es sich um die Regelung, unter welchen Voraussetzungen dem Arbeitgeber die Kosten für die Entgeltersatzleistung und Mutterschaftsleistungen an den Arbeitnehmer erstattet werden. Über die elektronischen Verfahren werden Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übermittlung der Erstattungsanträge an die zuständige Krankenkasse</li> <li>2. Bestandsmeldeverfahren seitens der Krankenkasse zum eingereichten Erstattungsantrag</li> </ol>	2	01.2011
	<b>Beitrags-          nachweise</b>	<p>Der Beitragsnachweis gehört zu den wichtigsten Unterlagen für die gesetzliche Rentenversicherung. Mit dem Nachweis werden die Beschäftigungsdauer und die Höhe des Entgeltes je Arbeitnehmer dokumentiert. Höhe und Aufteilung der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge werden der Einzugsstelle mitgeteilt. Daneben werden dort die Beiträge zu den Umlagen zu den Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung (U1 und U2) sowie die Insolvenzgeldumlage angegeben.</p>	1	01.2011

	<p><b>EEL*</b> (Elektronische Entgeltersatzleistungen)</p> <p>*als ITSG-Zusatzmodul zertifiziert</p>	<p>Entgeltersatzleistungen sind Sozialleistungen. Sie werden anstelle wegfallender Entgeltansprüche direkt durch die Sozialleistungsträger an den Leistungsberechtigten gezahlt (z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Verletzten-, Übergangsgeld). Arbeitgeber haben die gesetzliche Pflicht, Entgeltbescheinigungen zur Berechnung der Ansprüche elektronisch an die Sozialleistungsträger zu übermitteln.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anforderung von Vorerkrankungszeiten bei der zuständigen Krankenkasse</li> <li>2. Rückmeldung der Krankenkasse von vorhandenen Vorerkrankungszeiten</li> <li>3. Übermittlung von Entgeltbescheinigungen an die zuständige Krankenkasse</li> <li>4. Rückmeldung der Sozialleistung durch Leistungsträger (Krankenkasse oder Unfallversicherung)</li> <li>5. Übermittlung der beitragspflichtigen Einnahme an den Leistungsträger</li> <li>6. Anforderung Ende der Entgeltersatzleistung</li> <li>7. Rückmeldung Ende der Entgeltersatzleistung</li> </ol>	7	07.2011
	<p><b>Zahlstellenverfahren</b></p>	<p>Arbeitgeber, die fällige Beiträge von Betriebsrenten an die zuständigen Krankenkassen abführen, werden als Zahlstellen bezeichnet und benötigen für das elektronische Zahlstellenverfahren eine Zahlstellen-Nummer. Die Meldungen im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beitragserhebung Zahlstellenverfahren</li> <li>2. Meldungen der Zahlstelle an die Krankenkasse (Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende)</li> <li>3. Mitteilung der Krankenkasse über die Beitragspflicht des Versorgungsbezugs</li> </ol>	3	01.2011

	<p><b>Berufsständische Versorgungswerke</b> (Sondersysteme für kammerfähige freie Berufe)</p>	<p>Über die berufsständischen Versorgungswerke werden für die kammerfähigen freien Berufe die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sichergestellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Monatliche Versorgungswerkmeldungen (Beitragserhebungen)</li> <li>2. DEÜV-Meldungen an DASBV (<b>Datenservice</b> für <b>berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH</b>)</li> </ol> <p>Gemäß § 28a SGB IV besteht für Abrechnungszeiträume ab Januar 2009 die Pflicht zur monatlichen elektronischen Übermittlung der Daten, die von den berufsständischen Versorgungswerken zur Beitragserhebung benötigt werden.</p>	<p>2</p>	<p>01.2009</p>
	<p><b>DEÜV-Meldungen</b> (Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung)</p>	<p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für seine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer Meldungen zur Sozialversicherung bei den Datenannahmestellen der zuständigen Krankenkassen abzugeben. Für eine Meldung zur Sozialversicherung gibt es verschiedene Gründe wie zum Beispiel die An- oder Abmeldung der Arbeitnehmer, Unterbrechungs- und Jahresmeldungen.</p> <p>edlohn erkennt selbstständig meldepflichtige Tatbestände und erstellt und übermittelt die entsprechenden Meldungen an die Krankenkassen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übermittlung DEÜV-Meldungen an zuständige Krankenkasse</li> <li>2. Bestandsmeldeverfahren bei Abweichungen seitens der Krankenkasse zur eingereichten DEÜV-Meldungen</li> </ol>	<p>2</p>	<p>01.2006</p>

	<p><b>Rückmeldung Rentenversicherungsnummer</b></p>	<p>Die Rentenversicherungsnummer dient der Identifizierung von Sozialversicherten. Das Rückmeldeverfahren, stellt durch den Prüfvorgang mit der Rentenversicherung die eindeutige Zuordnung der SV-Nummer zu einem Arbeitnehmer sicher.</p> <p>Bei erstmaliger Beschäftigungsaufnahme ohne vorherige Rentenversicherungsnummer (SV-Nummer) wird auf diesem Weg die diesem Arbeitnehmer zugeordnete SV-Nummer automatisch an edlohn gemeldet und zur Abrechnung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>1</p>	<p>01.2006</p>
	<p><b>euBP*</b> (Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung)</p> <p>*als ITSG-Zusatzmodul zertifiziert</p>	<p>Die Arbeitgeber erhalten im Rahmen des Verfahrens der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) die Möglichkeit, die für die Prüfung relevanten Daten elektronisch anzuliefern. Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mit Hilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Prüfung genutzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versand der prüfungsrelevanten Daten an die Deutsche Rentenversicherung (DRV)</li> <li>2. Rückmeldung der DRV von Meldekorrekturen</li> <li>3. Rückmeldung der DRV des Prüfbescheides</li> </ol>	<p>3</p>	<p>01.2012 optional</p>

	<b>GKV-Monatsmeldung (Gesetzliche Krankenversicherung)</b>	<p>Eine GKV-Monatsmeldung ist bei Mehrfachbeschäftigung eines Arbeitnehmers im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung vorzunehmen. Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Krankenkasse aufgrund der vorliegenden Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, fordert sie die Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben. Nach Aufforderung durch die Einzugsstelle haben die Arbeitgeber die Daten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung zu melden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Elektronische Aufforderung der Krankenkasse zur Abgabe einer Monatsmeldung mit Meldegrund 58</li> <li>2. Abgabe der Monatsmeldung mit Meldegrund 58</li> <li>3. Nach erfolgter Auswertung bei der Krankenkasse elektronische Rückmeldung des die BBG überschreitenden Gesamtentgeltes zur korrekten Abführung der Sozialversicherungsbeiträge</li> </ol>	<b>3</b>	01.2012
	<b>Sofortmeldung</b>	<p>Die Arbeitgeber bestimmter Branchen sind verpflichtet, Sofortmeldungen für neu eingestellte Arbeitnehmer zu erstatten. Sie melden den Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme. Zu den sofortmeldepflichtigen Branchen gehören beispielsweise das Baugewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Spedition und Logistik, Gebäudereinigung, Messeaufbau ... (SGB IV, §28a Meldepflicht)</p>	<b>1</b>	01.2012
	<b>BEA-Verfahren*</b> (Bescheinigungen elektronisch annehmen)  *als ITSG-Zusatzmodul zertifiziert	<p>Mit dem BEA-Verfahren können Arbeitgeber Bescheinigungen digital an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln. Möglich ist dies bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsbescheinigung § 312 SGB III</li> <li>2. Bescheinigung über Nebeneinkommen § 313 SGB III</li> <li>3. EU-Arbeitsbescheinigung § 312a SGB III</li> </ol>	<b>3</b>	01.2014 optional

	<b>A1-Verfahren (NEU)</b> (elektronisch ab Januar 19)	Für eine vorübergehende Tätigkeit im europäischen Ausland ist eine A1-Bescheinigung erforderlich. Die Beantragung der A1-Bescheinigung muss ab Januar 2019 elektronisch erfolgen. Es besteht für den Entsendeten eine Mitführungspflicht dieser Bescheinigung.	<b>1</b>	01.2019
	<b>rvBEA (NEU)</b> (rv=Rententenversicherung, BEA=Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen) (voraussichtlich ab Januar 19)	Arbeitgeber haben auf Verlangen die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume, frühestens drei Monate vor Rentenbeginn "Rentenantragsverfahren", gesondert zu melden. Dies gilt entsprechend bei einem Auskunftsersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren. Die Gesonderte Meldung durch den Arbeitgeber ist in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV geregelt. Die Anforderung kann ab Januar 2019 elektronisch angenommen werden und dient der Erstellung der gesonderten Meldung an die Rentenversicherung. Diese wird mit der nächsten Abrechnung automatisch an die RV übermittelt.	<b>1</b>	01.2019 optional





<b>Soka Bau und Berliner Baugewerbe 1 Verfahren</b>	<b>Sozialkassenmeldungen</b>	<p>Für die Bauwirtschaft sind besondere Sozialkassenmeldungen Pflicht. Hierzu gehören im Bedarfsfall monatlich Erstellung und Versand von:</p> <p>ANMEL (Meldung der Beschäftigungszeiten und Versicherungsunterbrechungen der Arbeitnehmer).</p> <p>URMEL (Meldung der monatlichen Daten der gewerblichen Mitarbeiter und der gewerblichen und kaufm. Azubis, für die eine Ausbildungsvergütungserstattung erfolgen muss).</p> <p>RAMEL (Resturlaubsmeldung für Azubis im Auslernjahr)</p>	<b>1</b>	07.2013 (von der Pflicht kann man sich jedoch im Einzelnen befreien lassen)
<b>Banken 1 Verfahren</b>	<b>Zentraler Datenträgeraustausch mit Kreditinstituten</b>	Automatische Übermittlung der monatlichen Zahlungsdatei an das entsprechende Kreditinstitut für das Clearing zum gewünschten Ausführungstag.	<b>1</b>	optional
<b>Statistische Landesämter 1 Verfahren</b>	<b>VVE (Vierteljährliche Verdiensterhebung)</b>	Die Vierteljährliche Verdiensterhebung wird seitens der Statistischen Landesämter seit 2007 mit dem Ziel durchgeführt, zuverlässige Daten über das Niveau und die Veränderung der Bruttoverdienste von Arbeitnehmern zu gewinnen.	<b>1</b>	optional